

BVGer E-3030/2020 vom 30. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3030_2020

FR: TAF E-3030/2020 du 30 septembre 2020

IT: TAF E-3030/2020 del 30 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 1. April 2020 [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318] und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dabei handelt es sich um eine formelle Rüge, welche vorab zu beurteilen ist, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz führe erstmals in der Verfügung aus, dass die Gründe, die zur Anerkennung des Vaters als Flüchtling geführt hätten, nichts mit seinen Vorbringen betreffend die Familie F._____ zu tun hätten. Solange er aber nicht wisse, welche Gründe zur Anerkennung seines Vaters als Flüchtling geführt hätten, könne er dazu nicht Stellung nehmen. Die Sache sei zwingend an die Vorinstanz zurückzuweisen, wobei

ihm entweder Einsicht in die Akten seines Vaters oder aber zumindest die Gründe, welche zu dessen Anerkennung als Flüchtling geführt hätten, offenzulegen seien.

E. 3.4

Mit Zwischenverfügung vom 25. Juni 2020 forderte die Instruktionsrichterin den Beschwerdeführer auf, unter Beilage einer Vollmacht seines Vaters ein allfälliges Akteneinsichtsgesuch bei der Vorinstanz einzureichen. Gleichzeitig gewährte sie ihm nach einer allfälligen Zustellung der Akten durch die Vorinstanz eine Frist zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 ersuchte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz um Einsicht in die Akten seines Vaters, worauf ihm die Vorinstanz am 9. Juli 2020 die entsprechenden Akten zustellte. Mit Eingabe vom 23. Juli 2020 an das Bundesverwaltungsgericht nahm der Beschwerdeführer das Recht zur Stellungnahme wahr. Damit kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs - sofern eine solche mangels Vorliegen einer Vollmacht des Vaters überhaupt vorgelegen haben sollte - als geheilt betrachtet werden. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht demnach kein Anlass.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Aus den Schilderungen des Beschwerdeführers gehe hervor, dass der Streit mit der Familie F. _____ auf einen Racheakt aufgrund früherer Probleme seines Vaters zurückzuführen sei. Es würden keine Hinweise für weitere Gründe für diese Auseinandersetzung vorliegen. Der Beschwerdeführer habe zwar angegeben, Mitglieder der Familie F. _____ seien bei der PUK und hätten eine andere Einstellung als seine Familie. Der Streit beruhe jedoch auf der Sturheit der Familie F. _____ und dem Motiv der Rache. Ansonsten habe der Beschwerdeführer weder mit den Behörden noch mit Drittpersonen Probleme gehabt. Der Bedrohung liege demnach kein Motiv nach Art. 3 AsylG zugrunde. Folglich sei die geltend gemachte Bedrohung durch die Familie F. _____ - ungeachtet der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens - nicht asylrelevant.

E. 5.1.2

Zudem würden die Sicherheitsbehörden und das Rechts- sowie Justizsystem der ARK eine funktionierende Schutzinfrastruktur gewährleisten. Letzteres sei zwar parallel strukturiert und werde teilweise durch die traditionelle Stammesjustiz konkurrenziert. Trotzdem könne davon ausgegangen werden, dass Streitigkeiten in der Regel gerichtlich beigelegt werden könnten. Die vagen Angaben des Beschwerdeführers zum Einfluss und den Arbeitsstellen der Mitglieder der Familie F._____ würden die Tatsache nicht rechtfertigen, dass er keinen behördlichen Schutz gesucht habe. Die unmittelbare Ausreise des Beschwerdeführers erstaune umso mehr, zumal er und seine Familie fünf Jahre im Nordirak gelebt hätten, ohne dass je etwas vorgefallen sei. Auch nach seiner Ausreise sei nichts mehr passiert.

E. 5.1.3

In der Stellungnahme zum Entscheidentwurf habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, es sei widersprüchlich, wenn die damals von seinem Vater geltend gemachten Vorbringen als flüchtlingsrechtlich relevant befunden worden seien, die gleichen Gründe vorliegend hingegen nicht. Indes hätten die Vorbringen des Beschwerdeführers keinen Zusammenhang mit den Gründen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft seines Vaters.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 3 und Art. 7 AsylG. Die Annahme der Vorinstanz sei falsch, wonach er sich an die Behörden hätte wenden können. Bei der Familie F._____ handle es sich um einen Clan, der gut vernetzt sei und über Macht im ganzen Land verfüge. Er habe glaubhaft machen beziehungsweise nachweisen können, dass er in seinem Heimatland aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und der ihm aufgrund seiner Verwandtschaft unterstellten politischen Anschauung an Leib und Leben gefährdet sei. Die Vorinstanz habe denn auch die von ihm geltend gemachte Verfolgung nicht bestritten. Sodann würden aufgrund des Zusammenlebens mit seinem Vater hier in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe vorliegen. In der Eingabe vom 23. Juli 2020 führt der Beschwerdeführer weiter aus, nach Einsicht in die Akten des Vaters sei festzuhalten, dass der Vater zwar aufgrund der illegalen Ausreise aus dem Irak als Flüchtling anerkannt worden sei. Aber auch im Fall des Vaters sei die Ursache der Probleme der Konflikt mit der Familie F._____, womit seine Vorbringen durch diejenigen seines Vaters gestützt würden.

E. 6.1

Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, beruht die geltend gemachte Verfolgung des Beschwerdeführers durch die Familie F._____ nicht auf einem in Art. 3 AsylG genannten Motiv. Die Ausführungen in der Beschwerde führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, sein Vater sei von der Familie F._____ aus politischen Gründen verfolgt worden, findet in den Akten keine Stütze. Anlässlich der Anhörung führte der Beschwerdeführer aus, die Verfolgung beruhe darauf, dass sein Vater eine Frau geheiratet habe, welche eigentlich E._____ versprochen gewesen sei (vgl. Anhörung F79 f.). Weiter hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb sich der Beschwerdeführer nicht an die Behörden wendete, um Schutz zu suchen, zumal er gemäss eigenen Angaben nie Probleme mit diesen gehabt habe (vgl. a.a.O. F82). Seine Erklärung, wonach ihm die Behörden aufgrund der Macht der Familie F._____ sowieso nicht geholfen hätten, vermag nicht zu überzeugen. So konnte der

Beschwerdeführer keine konkreten Angaben zum Einfluss oder den Arbeitsstellen der Mitglieder der Familie F._____ machen (vgl. a.a.O. F62 ff. und F72 f.). Auch seine übrigen Ausführungen zur Familie F._____ blieben äusserst vage (vgl. a.a.O. F65), was angesichts einer (seit) angeblich jahrzehntelang dauernden Fehde zwischen den beiden Familien nicht nachvollziehbar erscheint. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe hat die Vorinstanz ferner die geltend gemachte Bedrohung nicht bestritten, sondern die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen mangels Asylrelevanz ausdrücklich offengelassen. Im Übrigen ergeben sich Ungereimtheiten zwischen den Angaben des Beschwerdeführers und jenen seines Vaters in dessen Verfahren um Aufhebung der vorläufigen Aufnahme. Im Schreiben vom 28. August 2017 führte der Vater des Beschwerdeführers aus, seine im Irak lebende Ehefrau und seine Kinder würden von E._____ stark unter Druck gesetzt und erpresst. Dieser habe an seinen ältesten Sohn eine Lösegeldforderung in der Höhe von (...) US-Dollar gestellt, ansonsten er um sein Leben fürchten müsse. Sein Sohn habe Anzeige erstattet; diese habe jedoch keine Weiterungen gezeitigt (vgl. Dossier B._____, N (...), Aufhebung der vorläufigen Aufnahme). Diese Angaben stehen in offensichtlichem Widerspruch zu denjenigen des Beschwerdeführers, wonach er bis im Februar 2020 keinen Kontakt mit der Familie F._____ gehabt habe (vgl. Anhörung F49 und F67). Schliesslich kann aufgrund des Zusammenlebens des Beschwerdeführers mit seinem Vater in der Schweiz nicht auf das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen geschlossen werden.

E. 6.2

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art.

33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Irak ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Unabhängig von den hohen Anforderungen an die Feststellung eines "real risk" kann sich der Beschwerdeführer nach einer Rückkehr in den Irak an die nordirakischen Sicherheitsbehörden wenden, sollte er tatsächlich entsprechenden Schutzes bedürfen. Demnach ist er bei einer Rückkehr auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der ARK lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. bereits BVGE 2008 sowie u.a. Urteil des BVGer E-5608/2018 vom 19. Dezember 2019 E. 7.2.4). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.3.1

Im Referenzurteil E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 (E. 7.4) bestätigte das Bundesverwaltungsgericht seine in BVGE 2008/5 publizierte Praxis zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die kurdischen Provinzen im Nordirak. Es hielt dabei fest, dass in den vier Provinzen der ARK - das betreffende Gebiet wird seit Anfang 2015 durch die Provinzen Dohuk, Erbil, Suleimaniya sowie der von Letzterer abgespalteten Provinz Halabja gebildet - nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen sei, und auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass sich dies in absehbarer Zeit massgeblich ändere. Diese Einschätzung behält auch vor dem Hintergrund der jüngsten Offensive der Türkei im Nordirak Gültigkeit (vgl. Urteil des BVGer E-3323/2020 vom 27. Juli 2020 E. 8.3.2). Die langjährige Praxis im Sinne von BVGE 2008/5 für aus der ARK stammende Kurdinnen und Kurden bleibt somit weiterhin anwendbar. Besonderes Gewicht ist dem Vorliegen begünstigender individueller Faktoren beizumessen (vgl. Referenzurteil a.a.O. E. 7.4.5 sowie u.a. Urteile des BVGer E-2855/2018 vom 14. Januar 2019 E. 5.6.1; D-1779/2016 vom 6. Dezember 2018 E. 7.3.2; E-2036/2016 vom 21. November 2018 E. 6.3.1).

E. 8.3.2

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen heute (...)-jährigen und - soweit den Akten zu entnehmen ist - gesunden Mann. Er hat, mit Ausnahme seines (...)jährigen

Aufenthaltes in der Schweiz, in der Provinz Suleimaniya gelebt und dort während (...) Jahren die Schule besucht. Seine (...), sein (...), seine (...) und (...) sowie zahlreiche weitere Verwandte leben im Nordirak. Vor seiner Einreise in die Schweiz im Februar 2020 hat er in seiner Heimatregion bei einem Freund als (...) gearbeitet (vgl. Anhörung F39 f. und F44). Zudem gab er an, die Familie seiner Ehefrau sei reich (vgl. a.a.O. F47). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimatregion über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt, welches ihn bei einer Rückkehr bei seiner sozialen als auch wirtschaftlichen Reintegration unterstützen kann. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Das Vorliegen begünstigender Faktoren ist demnach zu bejahen. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, sein in der Schweiz lebender Vater sei alt und brauche seine Unterstützung, ist festzuhalten, dass kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 8 EMRK (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.1) zu diesem besteht. Ebenso vermögen der (...)jährige Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz und die damit verbundene Integration an der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nichts zu ändern. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar.

E. 8.4

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Schliesslich steht auch die Covid-19-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Bei dieser handelt es sich - wenn überhaupt - um ein temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Irak angepasst wird (vgl. Urteil des BVGer D-4796/2019 vom 27. April 2020 E. 8.9 m.w.H. namentlich auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 25. Juni 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.2

Dem Beschwerdeführer wurde mit Zwischenverfügung vom 25. Juni 2020 die unentgeltliche Verbeiständung gewährt und Rechtsanwalt Bernhard Jüsi als amtlicher Vertreter eingesetzt. In der Kostennote vom 11. Juni 2020 macht der Rechtsvertreter einen Aufwand von 3,9 Stunden à Fr. 300.- und Auslagen in der Höhe von Fr. 15.60 geltend (insgesamt Fr. 1'276.90). Der zeitliche Aufwand und die Höhe der Auslagen erscheinen angemessen. Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Stundenansatz ist dementsprechend auf Fr. 220.- zu kürzen. Unter Berücksichtigung der Eingabe vom 23. Juli 2020 ist der Aufwand auf insgesamt fünf Stunden festzusetzen. Rechtsanwalt Bernhard Jüsi ist demnach ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1'207.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.